

Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage vom 18. Dezember 2023

(Niederschlagswassersatzung - NSchIWS)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 32 und 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) wird nach Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel am 18. Dezember 2023 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) ¹Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Insel Poel.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. ²Hierunter fallen auch die als Schmelzwasser abfließenden Wassermengen.
- (2) ¹Als gering verschmutzt gilt das Niederschlagswasser insbesondere von:
 - a) unbefestigten Flächen und Grünflächen,
 - b) Dach- und Terrassenflächen,
 - c) Hofflächen,
 - d) Fuß- und Radwegen,
 - e) wenig befahrenen Straßen (bis 2.000 Kfz am Tag) oder
 - f) nicht im häufigen Wechsel benutzte Parkplatzflächen.
- (3) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. ²Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3 Versickerungspflicht

- (1) ¹Unbelastetes und gering verschmutztes Niederschlagswasser außerhalb von Trinkwasserschutzzonen kann in den von § 1 beschriebenen Gebieten auf den Grundstücksflächen versickert werden, auf denen es anfällt.

- (2) ¹Eine Versickerung ist nicht zulässig, soweit Belange des Nachbarschutzes beeinträchtigt werden. ²Von dieser Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann.

§ 4 Ausnahme von der Versickerungspflicht

- (1) ¹Ausnahmen von der Versickerungspflicht können im Einzelfall durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel erteilt werden, insbesondere bei bestehenden Anlagen zum Ableiten von Niederschlagswasser. ²Im Übrigen bleibt die jeweils gültige Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und ihre Benutzung (Schmutzwassersatzung - SWS) des Zweckverbandes Wismar unberührt.

§ 5 Beseitigungspflichtiger

- (1) ¹Beseitigungspflichtiger für unbelastetes oder gering verschmutztes Niederschlagswasser, das nach Maßgabe dieser Satzung versickert wird, ist der Eigentümer des Grundstückes lt. Grundbuch. ²Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beseitigungspflichtig.
- (2) ¹Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beseitigungspflichtig.
- (3) ¹Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Jeder Grundstückseigentümer muss sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließen, wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Niederschlagswasser sammelt, welches
- a) den Untergrund verunreinigt oder
 - b) Belange des Nachbarschutzes beeinträchtigt oder
 - c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft.

§ 7 Grundstücksbenutzung

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzer haben für Zwecke der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgung das Anbringen und Verlegen der einzelnen Bestandteile der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen und der Betriebsanlagen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet gelegenen Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. ²Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die Niederschlagswasserentsorgungsanlagen angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Niederschlagswasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) ¹Der Grundstückseigentümer und sonstige Nutzer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen im Sinne des Absatz 1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht zumutbar sind und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.
- (4) ¹Wird die Niederschlagswasserentsorgung für das Grundstück eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlage im Sinne des Absatz 1 zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) ¹Sämtliche Nutzer des Grundstücks und der Niederschlagswasserentsorgung, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gemeinde die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 – 4 beizubringen.
- (6) ¹Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.


§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Beseitigungspflichtige im Sinne des § 5, auf deren Grundstücken Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung erlaubnisfrei und vollständig versickert wird, sind vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentlichen Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung befreit.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versickerung von Regenwasser der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 13. August 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt zu Kirchdorf am 19.12.2023


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr Geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kirchdorf am 19.12.2023



Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde unter www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen mit Ablauf des 19.12.2023 öffentlich bekannt gemacht.